

Stadt Crailsheim

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren

vom 21.04.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in der Fassung vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, berichtigt S. 458), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 493), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 14) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1159), hat der Gemeinderat am 21.04.2016 die nachstehende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Crailsheim und für Amtshandlungen im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus folgenden Einzelgebühren zusammen:

- 1. Leichenträger – je Träger**
 - 1.1 bei Trauerfeier und Beerdigung 85,50 €
 - 1.2 bei Trauerfeier 85,50 €
 - 1.3 bei Trauerfeier und Urnenbeisetzung 85,50 €
 - 1.4 bei Urnenbeisetzung 85,50 €
- 2. Anfertigung eines Grabes**
 - 2.1 für ein Kind bis zu 6 Jahren 268,00 €
 - 2.2 für eine Urne 135,00 €
 - 2.3 Reihengrab für eine Person über 6 Jahre 563,00 €
 - 2.4 Wahlgrab für eine Person über 6 Jahre 563,00 €
 - 2.5 Wahlgrab mit Tieferlegung für eine Person über 6 Jahre 662,00 €

3. Reihengräber

	Einheimische	Auswärtige
3.1 für ein Kind bis zu 6 Jahren	110,00 €	110,00 €
3.2 für eine Urne	581,00 €	804,00 €
3.3 für eine Person über 6 Jahre	1.239,00 €	1.715,00 €

	Einheimische	Auswärtige
3.4 für die Zubettung einer Urne in einem bereits belegten Reihengrab	941,00 €	1.973,00 €
3.5 Anonymes Urnenreihengrab	581,00 €	804,00 €
3.6 Bestatt. in anonymem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten	548,00 €	759,00 €
3.7 Pflegekosten Rasenreihengrab (25 Jahre)	1.595,00 €	1.595,00 €
3.8 Pflegekosten anonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	198,00 €	198,00 €

4. Grabnutzungsrechte

4.1 je Wahlgrab 1-stellig für 30 Jahre	2.417,00 €	3.345,00 €
4.1.1 je Wahlgrab 1-stellig mit Tieferlegungsmöglichkeit für 30 Jahre	3.346,00 €	4.632,00 €
4.1.2 je Wahlgrab 2-stellig für 30 Jahre	4.127,00 €	5.713,00 €
4.1.3 je Wahlgrab 2-stellig mit Tieferlegungsmöglichkeit für 30 Jahre	5.987,00 €	8.286,00 €
4.1.4 je Wahlgrab 3-stellig für 30 Jahre	6.671,00 €	8.080,00 €
4.2.1 Nutzungsrecht für bis zu 4 Urnen an einem Urnenwahlgrab für 30 Jahre	3.486,00 €	4.825,00 €
4.2.2 Nutzungsrecht für bis zu 2 Urnen an einem Urnenwahlgrab für 30 Jahre	1.881,00 €	3.538,00 €
4.2.3 Nutzungsrecht für 1-stelliges Urnenwahlgrab Baumgrab für 30 Jahre	2.091,00 €	2.091,00 €
4.3 Zubettung einer Urne in einer bereits belegten Grabstelle	941,00 €	1.973,00 €

- 4.4. Für die erneute Verleihung von Nutzungsrechten 1/30 der Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine hiervon anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume. Im Falle einer freiwilligen Nutzungszeitverlängerung beträgt diese mindestens 5 Jahre.

	Einheimische	Auswärtige
4.5 Zuschlag für die Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes	10 % der jeweiligen Nutzungsgebühr	10 % der jeweiligen Nutzungsgebühr
4.6 Pflegekosten Rasenwahlgrab einfach (30 Jahre)	1.852,00 €	1.852,00 €
4.7 Pflegekosten Rasenwahlgrab doppelt (30 Jahre)	2.777,00 €	2.777,00 €
4.8 Pflegekosten für 1-stelliges Urnenwahlgrab - Baumgrab – (30 Jahre)	593,00 €	593,00 €

5. Leichenhalle

5.1 Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle - bis zu 3 Tagen - jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	397,00 € 11,00 €
5.2 Benutzung nur Leichenhalle oder Trauerhalle - bis zu 3 Tagen - jeder weitere begonnene Tag der Benutzung	199,00 € 11,00 €
5.3 Benutzung der Leichenhalle für Urne (max. 6 Tage)	29,00 €
5.4 Benutzung der Orgel	11,00 €

6. Verwaltungsgebühren

6.1 Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes)	35,00 €
6.2 Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	45,00 €
6.3 Übertragung eines Grabnutzungsrechtes	24,00 €
6.4 Amtshandlungen bei Umbettung einer Leiche	49,00 €
6.5 Amtshandlungen bei Umbettung einer Urne	35,00 €

6.6	Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufstellen von Grabmalen	
	- im Einzelfall	30,00 €
	- befristet auf 5 Jahre	100,00 €
6.7	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	- im Einzelfall	30,00 €
	- befristet auf 5 Jahre	100,00 €
6.8	für Amtshandlungen, für die kein Gebührensatz bestimmt ist	1,00 bis 2.500,00 €
7.	Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, wird folgender Zuschlag erhoben	
7.1	für ein Wahl- oder Reihengrab	
	- Einfachgrab vor dem Grab	153,00 €
	- Einfachgrab neben dem Grab	186,00 €
	- Zweifachgrab vor dem Grab	305,00 €
	- Zweifachgrab neben dem Grab	186,00 €
	- Dreifachgrab vor dem Grab	458,00 €
	- Dreifachgrab neben dem Grab	186,00 €
7.2	für ein Urnenwahl- oder Urnenreihengrab	
	- vor dem Grab	153,00 €
	- neben dem Grab	77,00 €
7.3	für ein Kindergrab	
	- vor dem Grab	65,00 €
	- neben dem Grab	77,00 €
8.	Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	38,00 €

Bei den Gebühren unter Ziff. 3, Reihengräber und Ziff. 4, Grabnutzungsrechte, wird unterschieden zwischen einheimischen und auswärtigen Verstorbenen.

Bei Personen die innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Crailsheim verstorben sind, kommt die Gebühr für Einheimische zum Ansatz.
Ebenso bei Personen, die ihre Wohnung in Crailsheim wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, in eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen, zu Vermeidung der Aufnahme in eine der vorgenannten Einrichtungen, aufgegeben haben.

§ 5 In-Kraft-treten

(1) Diese Satzung tritt am 02.05.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26.09.2013 außer Kraft.

Crailsheim, 22.04.2016

Herbert Holl
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.